

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 24

Artikel: Der internationale Mittelstandskongress in Interlaken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renten wurden im Laufe des Jahres 1923 für Unfälle aus 1923 und 1660 für Unfälle aus früheren Jahren, im ganzen also 3183 zugesprochen. Seit der Betriebs-eröffnung der Anstalt bis zum 31. Dezember 1923 wurden in 2474 Todesfällen Hinterlassenenrenten und für 14,300 Verlebungen Invalidenrenten zuerkannt.

Die Rechnungen beider Abteilungen der obligatorischen Unfallversicherung weisen Betriebsüberschüsse auf. Bei der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle hat der Bruttobetriebsüberschuss gestattet, die von den Defiziten der Vorjahre herrührende Schuld dieser Abteilung an den Reservefonds um 600,000 Fr. das heißt um mehr als die Hälfte zu tilgen.

In der Betriebsunfallversicherung hat sich einschließlich der Einlagen in den Prämienreservefonds von 1,400,000 Fr. und in den ordentlichen Reservefonds von 1,054,449.50 Fr. ein Bruttobetriebsüberschuss von Fr. 2,553,402.76 ergeben. Der Netto betriebsüberschuss beträgt Fr. 98,953.26.

Der mittlere Prämien satz der Betriebsunfallversicherung, der durch Teilung der gesamten Prämienentgelte durch die versicherte Lohnsumme gewonnen wird, betrug im Jahre 1918 27.92 Promille, im Jahre 1919 25.94 Promille, 1920 22.76 Promille, 1921 21.04 Promille und 1922 20.72 Promille.

Die Verwaltungskosten haben im Jahre 1923 im Vergleich zum Vorjahr um 167,248 und im Vergleich zum Jahre 1921 um 632,895 Fr. abgenommen. Da anderseits mit dem Wiederaufleben der Geschäfte die versicherte Lohnsumme und damit die Prämiensumme sich erhöht hat, ist das prozentuale Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Prämien, das für das Jahr 1922 13.44 Prozent betragen hatte, für das Jahr 1923 auf 12.48 Prozent gesunken.

Im Kapitel betreffend die Unfallverhütung wird auf zahlenmäßig nachweisbare Erfolge mit den von der Anstalt verlangten Maßnahmen der Unfallverhütung hingewiesen. Die Ersetzung der Werkantwellen an Arzthobelmanchinen durch runde Messerwellen hat die schweren Verlebungen an diesen Maschinen fast vollständig zum Verschwinden gebracht. Durch die Aufsetzung der Pflicht zum Tragen von Schutzbrillen bei den Arbeiten an der Schmiergelscheibe sind die Augenunfälle vom Jahre 1919 zum Jahre 1922 um mehr als drei Viertel zurückgegangen.

Um gewissen Schwierigkeiten zu begegnen, auf welche die richtige Anbringung der Schutzvorrichtungen an Maschinen in manchen Betrieben von Anfang gestoßen war, hat sich die Anstalt im Berichtsjahr entschlossen, einige Monteure einzustellen, deren Aufgabe darin besteht, den Betriebshabern, welche es wünschen, bei der ersten Montierung der Schutzvorrichtung behilflich zu sein. Die Erfahrungen mit diesem Engegenkommen werden als günstige bezeichnet; der Widerstand gegen die Anordnungen der Anstalt und die Klagen über Erschwerung der Arbeit durch die Schutzvorrichtungen haben bedeutend abgenommen.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Verein von Gas- und Wasserfachmännern hat seine 51. Jahresversammlung in Burgdorf und Thun unter dem Vorsitz von Direktor Escher (Zürich) abgehalten. Die Leiter der Gas- und Wasserwerke versammelten sich am 6. September in Thun, um den 12. Jahresbericht des technischen Inspektorenes aufzunehmen und ein Referat von Kanton-Ingénieur Schlaifer (Genf) über modernen Stromunterhalt anzuhören. Auch die in der Burg-

dorfer Gewerbeausstellung gut vertretenen Einrichtungen für die Gasverwendung beanspruchten das Interesse der Teilnehmer. Am 7. September fand die Generalversammlung des Vereins in Thun statt. Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden wurden vier Vorträge angehört. Direktor Ritz von den Licht- und Wasserwerken Thun sprach über die Werbetätigkeit der Gaswerke, Direktor Escher vom Gaswerk Zürich über die neueste Entwicklung der trockenen Kokslosung, für die ein von den Brüdern Sulzer praktiziertes Verfahren eingeschöpft worden ist. Ingénieur Jappard von La Chaux-de-Fonds berichtete über „Captage dans les Calcaires jurassiques et développement du service des Eaux de La Chaux-de-Fonds“. Das Schlüffreferat hielt Dr. Hugo (Zürich) über die Bedeutung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers für seine Beurteilung. An der zahlreich besuchten Veranstaltung haben auch Vertreter befreundeter und ausländischer Institutionen teilgenommen.

Der internationale Mittelstandskongress in Interlaken

hat folgende Resolutionen angenommen:

Resolution über Kreditwesen und Kreditorganisation des Mittelstandes.

„Der Rat der Internationalen Mittelstands-Union wird beauftragt, in kürzester Zeit eine Spezialkonferenz zur eingehenden Behandlung der Kreditfrage des Mittelstandes einzuberufen, welche folgende Punkte zu behandeln und darüber Antrag zu stellen hat: 1. Kleinbetriebskredit; 2. Bürgschaftsgenossenschaften; 3. Ausbau und Aufbau der mittelständischen Kreditvereinigungen oder Neugründung von Mittelstandsbanken; 4. Hypothekar- und Baufreditfrage.“

Bei der Behandlung dieser Fragen haben als Grundsätze zu gelten: Der Mittelstand hat Anspruch darauf, daß die von ihm in den verschiedenen Banken aller Art zusammenlaufenden Gelder wieder in seine Kreise zurückfließen, um dadurch zu einer einheitlichen mittelständischen Geldwirtschaft zu gelangen, die sich ebenfalls international auswirken soll. Die Konzentrierung des mittelständischen Kapitals dürfte durch eine Wiedererweckung des Sparinstinkts beschleunigt werden. Ganz wäre eine gesunde Zinspolitik und die Regelung der Sicherheit der Einlagegelder erwünscht.“

Wohnungsproblem.

I. Das Wohnungsproblem ist eines der wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme.

II. Das einzige taugliche Mittel zur Lösung des Problems ist die Förderung der privaten Bautätigkeit und zwar durch die Wiederherstellung der vollen Freiheit im Bau- und Wohnungswesen und Abwehr von Übergriffen der Baustoffkartelle.

III. Für die Übergangszeit und soweit es die besondern Verhältnisse in den einzelnen Ländern unbedingt erfordern, können folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht fallen: 1. Erleichterung der Kapitalbeschaffung in genügender Höhe und Sicherung der Rentabilität; 2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Hypothekarzinses; 3. Steuererleichterungen und Subventionen, insbesondere zur Errichtung von Wohnungen für kinderreiche Familien und für Kleinwohnungen.“

Resolution zu den Grundsätzen für die Vergabeung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen.

„Der Staat, die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften und Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Auswüchse im Submissionswesen als Folge der schrankenlosen Gewerbesteuer die Bildung

und Entwicklung eines gesunden Mittelstandes nicht gefährden. Sie müssen daher auch die Vergabeung der eigenen Arbeiten und Lieferungen nach Grundsätzen vornehmen, die bei aller Wahrung ihrer finanziellen Interessen dem Gewerbestand einen angemessenen Preis sichern.

A. Zu diesem Zwecke sind Verordnungen über die Vergabeung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen zu erlassen, die ermöglichen: 1. Die Arbeiten und Lieferungen unter Ausschaltung der bloßen technisch nicht notwendigen Generalunternehmer an diejenigen Firmen und Handwerksmeister zu vergeben, welche die Aufträge in ihren Betrieben selbst ganz oder doch zum größeren Teil ausführen können. 2. Die Arbeiten und Lieferungen soweit möglich durch Aufteilung in Fachlose auch an kleinere Betriebe und Firmen zu vergeben, wobei auf möglichste Abwechslung in der Erteilung der Aufträge zu trachten ist. 3. Die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen auf Grund klarer Verträge vorzunehmen, die in erschöpfernder Weise und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten der Bewerber festlegen. 4. Die Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen, vom Unternehmer im Angebote selbst zu berechnenden Preisen zu vergeben, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten entsprechen und außerdem einen angemessenen Unternehmergewinn enthalten, Angebote für Arbeiten und Lieferungen auszuschließen, die nicht nach diesen Grundsätzen durch fachgemäße Berechnungen belegt werden können.

B. Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise für öffentliche Arbeiten und Lieferungen sind in die Verordnungen geeignete Bestimmungen aufzunehmen, welche die Mitwirkung der beruflichen Verbände bei dieser Überprüfung, sowie bei der Erteilung des Zuschlages vorsehen.

C. Um die Kenntnisse auf dem Gebiete der Berechnungen von Arbeiten und Lieferungen zu fördern, ist dem Unterricht im Berechnungswesen und der Geschäftskunde sowohl auf den technischen Hoch- und Mittelschulen, wie an den Handwerkschulen alle Beachtung zu schenken.

D. Zur Schlichtung der sich aus den Bauverträgen ergebenden Streitigkeiten sollen in diesen besondere Schiedsgerichte vorgesehen werden, in welchen neben den Juristen auch fachkundige Sachverständige vertreten sein müssen."

Resolution über Berufsbildung.

1. Der Internationale Mittelstandskongress anerkennt die Förderung der Berufsbildung und Qualitätsarbeit als Voraussetzung zur Hebung und Lebensfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes. Er macht es füg zur Pflicht, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Der Mittelstandskongress fordert die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens auf dem Boden der Meisterlehre. Den Berufsverbänden und den berufständischen Vertretungen ist ein weitgehendes Mitbestimmungs-, Ausführungs- und Kontrollrecht einzuräumen. Das Lehrverhältnis ist auf Grund eines obligatorischen Lehrvertrages nicht als Arbeits-, sondern als Erziehungs- und Bildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten aufzufassen. Zur Erreichung des Lehrzieles muss sich das Aufsichts- und Erziehungsrecht des Meisters auch auf die außerberufliche Betätigung des Lehrlings erfrecken. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ist an eine Meisterprüfung zu knüpfen.

3. Der Mittelstandskongress verlangt, dass die Berufsberatung nur im Einvernehmen mit den Berufsverbänden und -vertretungen nach den von der Praxis anerkannten beruflichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen gehandhabt wird.

4. Das Gewerbe- und Fachschulwesen muss weiter ausgebaut werden. Die Schule kann stets nur eine Ergänzung, niemals der Ersatz der Meisterlehre sein.

5. Neben der fachlichen Ausbildung ist auch die Charakterbildung und das berufständische Denken des Lehrlings nachdrücklich zu pflegen. Zu diesem Zwecke ist durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen (Vorträge bildender und unterhaltender Natur, Lehrlingsheime, Fachbibliotheken, Ausstellungen, Wettbewerbe usw.) auf die gewerbliche Jugend einzuwirken.

6. Der Mittelstandskongress wünscht, dass in allen Ländern die zuständigen Behörden und berufständischen Organe die Weiterbildung und Förderung der Gesellen und jüngeren Meister in fachlicher, gewerblicher und wirtschaftlicher Beziehung sicherstellen. Als wirksames Mittel zur Weiterbildung wird auch die internationale Freizügigkeit angesehen."

Ausstellungswesen.

Bezirks-Gewerbeausstellung Winterthur. Am 11. September wird die Winterthurer Bezirks-Gewerbeausstellung eröffnet, die gleichsam eingerahmt von der kantonal-zürcherischen Ausstellung für Landwirtschaft und Gartenbau, gemeinsam mit dieser den Besuchern ein lebendiges Bild der Zusammenarbeit entrollen und neben den Fortschritten landwirtschaftlicher Arbeit auch die Früchte gewerblichen Fleisches und Römmens zeigen soll. Dass die Gewerbetreibenden Winterthurs dieses Jahr den 50 jährigen Bestand ihres Verbandes feiern, verleiht namentlich der Abteilung Gewerbe dieser Ausstellung ein besonderes Gepräge. Diese Feier würdig zu begehen, war der leitende Gedanke bei der Veranstaltung der Gewerbeausstellung. In ihr soll die Entwicklung gewerblichen Schaffens während der letzten 50 Jahre verkörpert werden. Eine bescheidene Jubiläumsfeier findet Samstag den 13. September, abends 7 1/2 Uhr, im Casino Winterthur im Rahmen eines Familienabends statt. Ein Anschluss daran wird Sonntag den 14. September, vormittags 9 1/2 Uhr, im Stadthausaal Winterthur die Ostschweizerische Gewerbetaugung abgehalten. Nationalrat Dr. Tschumi, Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbe-Verbandes, in Bern, wird über „Wirt-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschwollte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten
Kurzgliedrige Lastketten für Gießereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Qualität.

AUFRÄGE NEHMEN ENTGEBEN
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G., BIEL
A.-G. DER VON MOOSSCHEI EISENWERKE, LUZERN
H. MESS & CIE, PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)